



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

pwf Planungsbüro
Herkulesstraße 39

34119 Kassel



Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

PV 20-0030-5.05 Fä

27. Juli 2020

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldaabrück, OT Bergshausen Bebauungsplan Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Die seit mehr als 35 Jahren betriebene Sandgrube soll mit dem vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 42 in eine industriell bebaubare Fläche entwickelt werden. Treffend wird in der Begründung die Realnutzung mit zahlreichen Abgrabungen und Auffüllungen, bewegter Topographie und diversen Sukzessionsflächen beschrieben. Im Umweltbericht werden hieraus aber die falschen Schlüsse gezogen, da aufgrund der Nutzungsstruktur und -intensität das Vorkommen geschützter Arten für unwahrscheinlich gehalten wird. Gerade bei traditionellen Abbaustätten ist jedoch mit zahlreichen hoch spezialisierten Arten zu rechnen, die auf Rohböden, Sukzessionsstadien und ephemere Habitate angewiesen sind. Beispielhaft sei hier auf den Nachweis der streng geschützten Uferschwalbe aus dem Umfeld hingewiesen.

Der Umweltbericht ist daher in vorgelegter Form ungenügend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Es wird eine intensive Kartierung der Fläche empfohlen, die die potenziell relevanten Tier- und Pflanzenarten der vorhandenen Sonderbiotope berücksichtigt.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282

Aus Sicht des FB 38 – Brandschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Sofern die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein/mittel eingestuft werden kann, ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzuhalten.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mind. 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o. g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zimmermann